



DER STADTRAT VON ZÜRICH

An den Gemeinderat

04.07.2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Januar 2007 reichten Gemeinderätin Karin Rykart Sutter (Grüne) und Gemeinderat Hans Urs von Matt (SP) folgende Motion GR Nr. 2007/29 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, Artikel 129 b (Familien- und betreuungsbezogene Ereignisse) im Personalrecht im folgenden Sinne zu ändern: Anspruch für Väter bei Geburt eines Kindes, zu beziehen innert längstens sechs Monaten: 10 Arbeitstage.

Begründung:

Am 26. September 2004 sagte das Schweizer Volk ja zum Mutterschaftsurlaub – nach 50 Jahren und mehreren Abstimmungen. Mit der Einführung des neuen Erwerbsersatzgesetzes EOG erhalten die erwerbstätigen Mütter ab 1. Juli 2005 einen zu 80% bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Für die Arbeitgeber bringt dieser Fortschritt eine finanzielle Entlastung. Einen Teil dieser Mittel soll nun für eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes von heute 5 Arbeitstagen auf neu 10 Arbeitstage eingesetzt werden.

Bereits haben grosse Firmen wie Swiss Re, Swisscom und Migros aber auch die Stadt Bern einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 bzw. 3 Wochen eingeführt. Die Stadt Zürich sollte auch in diesem Bereich Vorbildscharakter haben und sich als familienfreundliche Arbeitgeberin positionieren. Im Vergleich zu den skandinavischen Ländern ist dieser Anspruch immer noch bescheiden: in Schweden dauert der Elternurlaub 15 Monate, wobei ein Lohnersatz von 80 Prozent gewährt wird. Davon muss der Vater mindestens einen Monat beziehen. In Dänemark gibt es 28 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei 10 Wochen auf den Vater übertragen werden können. In Finnland dauert die bezahlte Auszeit sogar ein ganzes Jahr, davon werden die ersten 21 Wochen von der Mutter bezogen, die übrigen 31 dürfen sich die Eltern teilen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Beurteilung

Gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) ist der Stadtrat zuständig für die Regelung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Elternschaft (Art. 70 lit. d PR). Die vom Stadtrat dazu erlassene Regelung zum bezahlten Vaterschaftsurlaub findet sich in Art. 129 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR), wonach Väter bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von fünf Arbeitstagen haben. Die von der Motion verlangte Änderung von Art. 129 lit. b AB PR liegt nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates, weshalb das Begehren nach Art. 90 GeschO GR nicht motionsfähig und daher bereits aus formellen Gründen abzulehnen ist.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich noch die Frage, ob der Stadtrat das Begehren als Postulat entgegen nehmen und eine Revision von Art. 129 lit. b AB PR prüfen soll. Mit fünf Tagen bezahltem Vaterschaftsurlaub (Art. 129 lit. b AB PR) in Kombination mit einem Anspruch auf drei Wochen unbezahlten Vaterschaftsurlaub sowie der Möglichkeit, zusätzlich unbezahlten Elternurlaub von bis zu einem Jahr zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten (Art. 136 AB PR), hat der Stadtrat bereits eine familienfreundliche Regelung getroffen. Diese wird durch Art. 158 AB PR ergänzt, wonach den Angestellten, soweit betrieblich möglich, flexible Arbeitszeitformen zu gewähren sind, einschliesslich Teilzeitarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben mit dem Beruf.

Gemäss dem Anliegen der Motion soll ein Teil der Mittel, welche der Stadt aus Rückvergütungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Mutterschaftsurlaub zufließen, für eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes von heute fünf auf neu zehn Arbeitstage eingesetzt werden. Wie der Stadtrat in seiner Antwort vom 16. Mai 2007 zur Schriftlichen Anfrage von Karin Rykart Sutter betreffend Mutterschaftsurlaub, Rückvergütung von Entschädigungen (GR Nr. 2007/35), näher ausgeführt hat, führten die Rückvergütungen der EO tatsächlich bisher zu einer finanziellen Entlastung für die Stadt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mittelfristig mit einer Erhöhung der Beiträge an die EO zu rechnen ist, was zu einer Minderung der Nettoeinsparungen führen wird. In seiner Erklärung vom 28. Februar 2007 zur Motion von Roger Nordmann betreffend Vaterschaftsurlaub führte der Bundesrat aus, dass der EO-Beitragssatz im Jahr 2011 von heute 0,3 auf 0,4 Prozent und im Jahr 2013 auf 0,5 Prozent erhöht werden muss.

Ob unter diesen Umständen eine Verlängerung des bezahlten Vaterschaftsurlaubes angebracht ist, ist vor dem Hintergrund der Entwicklung bei Bund und Kanton zu einem späteren Zeitpunkt näher zu prüfen.

Ausgehend von diesen Erwägungen lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist jedoch bereit, sie in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy